

## Ordnung über das Verhalten bei Schulversäumnissen

### Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12

#### 1 Unterrichtsversäumnisse

- 1.1 Wenn ein Schüler/ eine Schülerin wegen Krankheit oder sonstiger nicht vorhersehbarer zwingender Gründe nicht am Unterricht oder an Veranstaltungen der Schule teilnehmen kann, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler/ die Schülerin verpflichtet, die Schule hierüber **unverzüglich** zu unterrichten (§ 8 (2) ASchO).
- 1.2 Schüler/innen, die wegen Unwohlseins den Unterrichtsbesuch nicht fortsetzen können und sich nach Hause begeben müssen, bedürfen dazu der Entlassung durch die Fachlehrkraft, dessen Unterricht sie verlassen, bzw. der Fachlehrkraft ihrer nächstfolgenden Unterrichtsstunde oder des Tutors.
- 1.3 Spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches in dem jeweiligen Kurs ist der betroffenen Fachlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Unterrichtsversäumnisses ersichtlich sind (§ 8 (2) ASchO). Hierzu kann das im Sekretariat erhältliche Formblatt „Versäumnisanzeige“ (= „Blauer Zettel“) benutzt werden.  
Die mit dem/den Sichtvermerk/en der Fachlehrkraft bzw. der Fachlehrkräfte versehene Entschuldigung ist dem Tutor **unverzüglich** zur Aufbewahrung abzugeben.
- 1.4 Die Schule hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist (§ 8 (1) ASchO). In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben (§8 (4) ASchO).
- 1.5 **Beim wiederholten Versäumen von Kursarbeiten (Nachschrift), Sonderleistungen (z.B. Referaten) und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Wird dieses nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig und die jeweilige schulische Leistung wird als „nicht feststellbar“ gewertet.**
- 1.6 Bei häufigem unentschuldigtem oder nicht zureichend begründetem Fehlen droht die Aberkennung des Kurses. Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (§ 30 (4) SchOG und § 19 (2) GOS-VO).

#### 2 Beurlaubung

- 2.1 Urlaub vom Besuch des Unterrichts darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Sie ist rechtzeitig vorher zu beantragen. Eine Beurlaubung für eine Fachstunde erteilt die Fachlehrkraft, bis zu drei Unterrichtstagen der Tutor, darüber hinaus der Schulleiter oder das Bildungsministerium. (§ 9 (1) und (2) ASchO)  
Ein Schüler verstößt gegen diese Ordnung, wenn er z. B. aus Anlass einer Führerscheinprüfung dem Unterricht fernbleibt, ohne dass ihm dazu Urlaub erteilt wurde.
- 2.2 Eine Beurlaubung vom Unterricht wegen des Besuchs einer anderen Schulveranstaltung zählt nicht als Versäumnis (z. B. Exkursion, Lehrfahrt). Es obliegt dem Schüler/ der Schülerin, dies der jeweiligen Fachlehrkraft zur Kenntnis zu geben, damit keine Fehlstunden vermerkt werden.

#### 3 Befreiung vom Sportunterricht

- 3.1 Befreiung vom Sportunterricht über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt (§7 (2) ASchO). Das Attest muss dem Schulleiter umgehend vorgelegt werden. Die Folgen der Nichtvorlage hat der Schüler/ die Schülerin selbst zu tragen.  
Gegebenenfalls muss anstelle des Faches Sport ersatzweise ein zusätzliches Fach belegt werden. (§ 17 (3) GOS-VO)
- 3.2 **Pflicht zur Anwesenheit im Sportunterricht**  
Bei kurzzeitiger Befreiung (bis zu 2 Monaten) von den sportpraktischen Übungen muss der Schüler/ die Schülerin während der Dauer seiner/ihrer Befreiung im Regelfall dem Unterricht beiwohnen. Bei länger andauernder Befreiung entscheidet der Schulleiter auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft, ob der Schüler/ die Schülerin während der Dauer seiner/ihrer Befreiung von den sportpraktischen Übungen dem Unterricht beiwohnen muss oder nicht.

Die Schulleitung

Die vorstehende Mitteilung wird allen Schülern/Schülerinnen, die in die Kursphase der Oberstufe eintreten, gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung.